

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 1. April 1976

10. Stück

11. Verordnung: Rauchfangkehrergewerbe in Wien; Höchstarif (kehrtarif 1976).

11.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 12. März 1976 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (kehrtarif 1976)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Kehrarbeiten dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind. Bei der Berechnung gilt ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer, sobald er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat. Jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2. (1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr in der Höhe der Tarifpost 32 verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einem lichten

Querschnitt von über 3000 cm², von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4. Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 17. Dezember 1975, LGBl. f. Wien Nr. 3/1976, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Anlage

TARIF

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	6'35
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	11'70

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
III. Schließbare Rauchfänge			VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	31'25	Einmalige Reinigung		
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als zwei Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	46'90	14	eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	10'70
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	3'65	14 a	mit einem Querschnitt von über 1 m ²	12'35
IV. Rauchfänge für größere Feuerungen			15	eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	5'85
Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.			16	einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	5'85
Einmalige Reinigung für jeden Meter			17	von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 10.000 WE, jedoch ohne gemauerte Kehrfläche	10'70
6	eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges	2'35	VII. Wasch- und Kochkessel		
7	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18.000 cm ²	5'20	Einmalige Reinigung		
8	eines schließbaren Rauchfanges	9'25	18	eines gewöhnlichen Waschkessels ..	3'65
9	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18.000 cm ² und einem Steigeisenband	12'80	19	eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	10'70
9 a	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang)	9'40	20	eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche	7'40
V. Kochherde			VIII. Verschiedenes		
Einmalige Reinigung			21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ..	17'70
10	eines Herdes ohne oder mit einem Bratrohr	3'65	22	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche	3'65
11	eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	5'85	23	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche	17'70
12	eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	7'55	24	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	21'20
13	eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	81'40	25	Einmaliges gleichweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	11'55

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
26	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	17'70			
27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, erster Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5% der jeweiligen Kehrkosten			
28	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, zweiter Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten			
29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Dichtproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	106'80			
	für jede notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen)	81'40			
				für jeden notwendigerweise verwendeten Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr	20'10
IX. Spezialrauchfänge					
Einmalige Reinigung					
30	eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	16'50			
30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	24'55			
31	eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	23'10			
31 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	34'60			
X. Grundgebühr					
32	Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 des Höchstarifes	15'75			